

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1851

46 (31.12.1851)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Nro. 19,912 — 16.

Den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Oldenburg und des Herzogthums Braunschweig, sowie der freien Hansestadt Lübeck zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.

Nachdem von den betreffenden Postverwaltungen der Beitritt der Großherzogthümer Luxemburg und Oldenburg, sowie des Herzogthums Braunschweig und der freien Hansestadt Lübeck zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein erklärt worden ist, und solcher mit dem 1. Januar 1852 gegenseitig in Vollzug zu kommen hat, so werden sämtliche Großherzogliche Postanstalten hievon mit der Anweisung andurch in Kenntniß gesetzt, von gedachtem Tag an bei der Correspondenz und den Fahrpostsendungen nach und aus den gedachten Ländern die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags nach der näheren Anweisung der diesseitigen Generalverordnung vom 22. April l. J. Nro. 6,570 (Verordnungsblatt Nro. XIV.) in Anwendung zu bringen; auch in der an den Postbureaux angeschlagenen öffentlichen Bekanntmachung den Namen der genannten Länder unter Art. 3 auszustreichen und unter Art. 1 beizusetzen.

Die Briefe aus dem Großherzogthum Baden nach den Großherzogthümern Luxemburg und Oldenburg sind, wie bisher, in den bezüglichen unmittelbaren Briefpaketschlüssen an die Königl. Preussischen Postanstalten, nach dem Herzogthum Braunschweig und der Hansestadt Lübeck aber, wie bisher, an die Fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten unter der Rubrik „transitirende Briefe“ zu überliefern, und beträgt die Briestaxe von allen Großherzoglichen Postanstalten im Francofalle 9 kr. und im Portofalle 4 Silbergroschen, welche letztere Taxe auch in diesem Münzfuße auszutariren und in den Correspondenzkarten an die Thurn und Taxis'schen Postanstalten in Anrechnung zu bringen ist.

Da die Meilenzeiger bis zu den Oldenburgischen und Braunschweigischen Postanstalten so wie bis Lübeck wegen Kürze der Zeit nicht mehr gefertigt werden können,

und daher nachträglich werden bekannt gemacht werden, so sind die dahin bestimmten Fahrpostsendungen einstweilen noch unfrankirt abzusenden.

In Bezug auf die Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg, wo sich der Betrieb der Fahrpost in Privathänden befindet, wird bemerkt, daß solche einstweilen nur bis zu den betreffenden Preussisch-Luxemburgischen Grenzstationen frankirt werden können.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Frey.

Nro. 19,945.

Den Preis und die Provisionsbestimmung der in Pforzheim unter dem Titel „Badischer Stadt- und Landbote“ erscheinenden Zeitschrift betr.

Vom 1. Januar 1852 ab erscheint in Pforzheim im Verlage von J. M. Flammer unter dem Titel „Badischer Stadt- und Landbote“ eine neue Zeitschrift, auf welche bei sämtlichen Großh. Postanstalten Bestellungen angenommen werden können.

Der halbjährliche Bezugspreis dieser Zeitschrift beträgt, einschließlich der höhern Orts auf 12 fr. jährlich, somit auf 6 fr. per Semester festgesetzten Postprovision, 36 fr. — der Trägerlohn ist nach Maßgabe des §. 33 der im März 1851 erschienenen Verordnung Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Frey.

Bekanntmachung.

Den Gütertransport auf den Großh. Eisenbahnen betreffend.

Mit dem 1. f. Mts. Januar erleiden die unter dem 8. Juni 1847 (Großherzogl. Regierungsblatt Nro. XXIV.) bekannt gegebenen Vorschriften für die Güterversendung auf der Großh. Eisenbahn nachstehende Abänderungen:

I. Der dritte Absatz des §. 4, welcher lautet:

„für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, sind 50 Prozent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen“,

erhält folgenden Zusatz:

„Güter I. und II. Klasse werden jedoch nur dann zur Beförderung als Eilgut angenommen, wenn hierfür die bei Berechnung nach der III. Klasse sich ergebende Eilfrachttaxe entrichtet wird.“

II. An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 8 tritt folgende Bestimmung:

„Die niedrigste Transport- und Versicherungstaxe (§. 16), welche erhoben wird, ist für Güter in gewöhnlicher Fracht sechs Kreuzer und für Eilgüter neun Kreuzer.“

Diese Bestimmungen werden in Folge Allerhöchster Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 27. d. Mts. Nro. 2,044 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 20,022.

Vorstehende im Großh. Regierungsblatt Nro. LXXII. erschienene hohe Verordnung wird unter Bezug auf die Generalverordnung vom 23. Juni 1847, Nro. 9,834 (Verordnungsblatt Nro. XVII.) den Großh. Post- und Eisenbahnstellen zur Maßnahme anmit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Frey.



